ten Enthemmung eine verhängnisvolle Rolle spielt. Dennoch lassen schon diese, sich aus der Vielzahl von Massen- und Einzelexperimenten ergebenden Erkenntnisse zuverlässige Aussagen über die Wirkungen des Alkohols zu, deren Richtigkeit durch die Ereignisse des täglichen Unfallgeschehens bewiesen und erhärtet wird.

Besonders bemerkenswert ist die bei sorgfältig aufgebauten und exakt ausgewerteten Versuchen festgestellte Tatsache, daß sich die Wirkung des Alkohols nie einseitig nur auf eine Funktionsgruppe beschränkt, sondern mehr oder weniger komplex den ganzen Menschen erfaßt. Störungen der einen Funktionsgruppe wirken sich also zugleich auch auf andere aus und beeinträchtigen insbesondere in Kombination die Persönlichkeitsstruktur, die gesamte Reaktionsfähigkeit und die Sinnesorgane.

Einfluß auf die Persönlichkeitsstruktur

Alkohol beeinflußt die Gesamtpersönlichkeit immer negativ. Seine euphorisierende und enthemmende Wirkung verursacht zunehmendes Selbstwertgefühl, Überheblichkeit, gesteigertes Selbstvertrauen, Begeisterungsfähigkeit, Spontaneität, Beeinflußbarkeit, Kritikschwäche, gestörte Urteilsfähigkeit und Verlust der Selbstkontrolle. Wegen der Abnahme der Kritikfähigkeit und der Urteilskraft wird die Wirkung des Alkohols unterschätzt; die Diskrepanz zwischen Wollen und Können, zwischen subjektiver und objektiver Leistungsfähigkeit nimmt zu. Selbst ein Mißerfolg führt nicht zur kritischen Einschätzung der Situation.

Gerade bei kleinen Alkoholmengen kombiniert sich dieser Hemmungsverlust mit einem gesteigerten Bewegungsdrang. Die Wagnisbereitschaft nimmt zu, die Kritikfähigkeit ist eingeengt, Sinneseindrücke werden nicht mehr optimal verarbeitet, es kommt zu einer falschen Einschätzung der Situation und zu gesteigerter motorischer Aktivität, die nicht selten erst Gefahrensituationen verursacht, die dann nicht mehr beherrscht werden und zum Unfall führen.

Diese so entscheidenden Veränderungen der Haltung des Menschen werden mit den üblichen Testmethoden nicht oder nur sehr annähernd erfaßt. Hier muß auf statistisch gesicherte Ergebnisse der Experimentalforschung zurückgegriffen werden. Nach diesen liegen bereits ab 0,5 Promille eindeutige Veränderungen der Persönlichkeitsstruktur vor. Dennoch werden bei diesem relativ geringen Promillegehalt Abweichungen in der motorischen und sensorischen Leistungskapazität nicht unbedingt sofort sichtbar. Nicht selten wirken derartige Menschen nach außen noch relativ unauffällig. Die hier beschriebenen Persönlichkeitsveränderungen — der Abbau bzw. Verlust der moralischen Hemmungen — und damit direkt und indirekt die veränderte Umstellungsbereitschaft wirken sich aber entscheidend auf die Fahrtüchtigkeit aus.

Einwirkung auf die Reaktionsfähigkeit

Die Reaktionsfähigkeit, die im § 200 StGB besonders erwähnt wird, setzt sich aus der Apperzeption und der Psychomotorik zusammen. Unter Apperzeption verstellt man Aufmerksamkeit, Auffassung und Konzentrationsfähigkeit — also Funktionen, welche die Wahrnehmung von Sinneseindrücken und deren Verarbeitung ermöglichen — sowie die Fähigkeit, sich auf eine Situation einzustellen (Umstellfähigkeit). Psychomotorik bedeutet Auslösung und Qualität der aus Sinneswahrnehmung und Verarbeitung resultierenden motorischen Leistungen. Sie umfaßt Geschicklichkeit, Treffsicherheit und anfofderungsgereehtes Zusammenspiel des muskulären Bewegungsapparates.

Die inneren Zusammenhänge dieses Gesamtkomplexes

werden ebenfalls bereits durch geringe Alkoholmengen gestört. Dabei läßt sich zwar die alkoholbedingte Minderung der konzentrativen Aufmerksamkeit (der Fähigkeit, sich über längere Zeit auf einen Gegenstand zu konzentrieren) durch erhöhte Willensanspannung wenigstens kurzfristig kompensieren. Führt aber diese Willensanspannung bereits erfahrungsgemäß zu einer frühzeitigen Erschöpfung, so wird vor allem die Umstellbereitschaft (die distributive Aufmerksamkeit) besonders beeinträchtigt. Der Fahrzeugführer ist dann nicht mehr in der Lage, sich gleichzeitig in angemessener Form und in kurzer Folge auf unterschiedliche Anforderungen einzustellen. Außerdem verlängert sich unter Alkoholeinwirkung auch die individuelle Reaktionszeit, was zu einer zusätzlichen Gefahrensituation führen kann.

Vielfältige Untersuchungen haben ergeben, daß bereits ab 0,5 Promille mit einer deutlichen Störung des Gesamtkomplexes Reaktionsfähigkeit zu rechnen ist.

Einwirkung auf die Sinnesorgane

Ab 0,3 Promille ist die Hörschwelle und die Wahrnehmungsfähigkeit für Geräuschunterschiede herabgesetzt. Die Hornhautempfindlichkeit ist ab 0,4 Promille vermindert. Dadurch wird beispielsweise von Motorradfahrern der Fahrtwind nicht mehr in seiner vollen Stärke empfunden und die Geschwindigkeit falsch eingeschätzt.

Zwischen 0,3 bis 0,5 Promille treten Fusionsstörungen auf. Durch das gestörte Augenmuskelgleichgewicht, das bis zum Doppelsehen reicht, entsteht ein verminderter Tiefeneindruck mit falsch eingeschätzten Entfernungen, Bewegungen und Größenverhältnissen. Die Einstellzeit für die Tiefenschärfe (Raumsehvermögen) ist ab 0,3 Promille gestört und ab 0,5 Promille auf ungefähr das Doppelte verlängert. Augenzittern — bis zum Gefühl, daß sich alles dreht — beginnt ab 0,7 bis 0,8 Promille. Das Reizauflösungsvermögen der Netzhaut und damit die Fähigkeit, Einzelheiten bzw. schnell aufeinander folgende Reize wahrzunehmen, ist ab 0,5 Promille verändert. Die Blendempfindlichkeit wirkt sich entscheidend auf die Fahrtüchtigkeit aus. Ein geblendeter Kraftfahrer kann für diesen Zeitraum die Umgebung nicht erkennen. Wegen des maximalen Lichteinfalles und der deshalb sehr engen Pupillen spielt die Blendempfindiichkeit am Tage meist nur eine geringe Rolle. Ganz andere Verhältnisse liegen in der Dämmerung und nachts vor. Bereits ab 0,5 Promille ist die Anpassungsfähigkeit auf unterschiedliche Lichtreize auf über das Doppelte verlängert.

Diese medizinischen Forschungsergebnisse decken sich voll mit den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis. Sie geben Antwort auf das manchmal scheinbar unerklärliche Phänomen, warum unter Alkoholeinfluß stehende Kraftfahrer beispielsweise zur Nachtzeit übersichtliche Kurven verfehlen und geradeaus weiterfahren, warum erkennbare Hindernisse nicht oder zu spät wahrgenommen oder weshalb an sich eindeutige Situationen falsch eingeschätzt werden, obwohl der Fahrzeugführer sich noch nicht in einem seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigenden Zustand im juristischen Sinne befunden hat.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet ist es verständlich, daß im Zusammenhang mit der Fahrtüchtigkeit die Begriffe "Angetrunkenheit" und "Betrunkenheit" fehl am Platze sind. Nicht eine nachweisbar lallende Sprache, ein torkelnder Gang und eine Fahrweise in Schlangenlinienform sind entscheidende Parameter hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit, sondern die selbst in der experimentellen Praxis schwer beweisbaren Veränderungen der gesamten Persönlichkeit (wie z. B. Stö-